

die aufgrund ihres Charakters eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der menschlichen Gesundheit bewirken können (z. B. Suchtmittel, Schußwaffen u. ä.) oder als Kulturgut zu schützen sind

- die Handlungen entgegen zoll- oder devisenrechtlichen Bestimmungen von mehreren Personen gemeinschaftlich organisiert oder begangen werden oder
- wiederholt innerhalb von 2 Jahren zoll- oder devisenrechtliche Bestimmungen verletzt wurden und dabei die Verstöße den Wertumfang von 4 000 Mark übersteigen.

(2) Die Dauer des Entzuges richtet sich bei Buchst. a nach den Erfordernissen der Maßnahmen gemäß § 7. In den anderen Fällen kann der Reisepaß für eine konkret zu bestimmende Zeit, maximal für 2 Jahre, entzogen werden.

§ 9

Die Ausstellung eines Reisepasses nach einer Paßversagung gemäß § 7 und die Rückgabe nach zeitweisigem Entzug gemäß § 8 erfolgt auf Antrag, wenn die Frist für den Entzug abgelaufen ist oder wenn die Gründe, die zur Paßversagung oder zum Entzug führten, nicht mehr vorliegen.

§ 10

Entscheidung

(1) Entscheidungen gemäß den §§ 7 bis 9 trifft der Leiter Paß- und Meldewesen des für die Haupt- oder Nebenwohnung des Bürgers zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes.

(2) Eine Entscheidung, die Rechte des Bürgers einschränkt, die in diesem Gesetz geregelt sind, ist dem Bürger schriftlich mitzuteilen sowie sachlich und rechtlich zu begründen. Sie hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Rechtsmittel und gerichtliche Nachprüfung

§ 11

(1) Gegen eine nach diesem Gesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften getroffene Entscheidung ilt das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung..

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Dienststelle einzulegen, in der die Entscheidung getroffen wurde.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter Paß- und Meldewesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Leiter Paß- und Meldewesen hat innerhalb einer weiteren Woche abschließend zu entscheiden.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher der Beschwerde schriftlich mitzuteilen sowie sachlich und rechtlich zu begründen.

§ 12

(1) Gegen eine Entscheidung nach diesem Gesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, die ebenfalls der Volkskammer vorzulegen sind, kann der Betroffene, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der abschließenden

Entscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.

(2) Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

§ 13

Versagung der Ausreise und vorläufiger Paßentzug

(1) Wurde gemäß dem § 8 einem Bürger der Reisepaß zeitweilig entzogen und konnte diese Entscheidung durch die Deutsche Volkspolizei nicht realisiert werden, haben die Grenzkontrollorgane der Deutschen Demokratischen Republik diesem Bürger eine Ausreise zu versagen und den Paßentzug zu realisieren.

(2) Die Grenzkontrollorgane sind auch dann befugt, die Ausreise zu versagen und den Reisepaß vorläufig zu entziehen, wenn sie Tatsachen feststellen, die einen zeitweiligen Paßentzug rechtfertigen.

(3) Werden von den dafür zuständigen Organen Gründe festgestellt, die einen zeitweiligen Paßentzug gemäß § 8 rechtfertigen, sind sie zum vorläufigen Paßentzug berechtigt.

(4) Die Organe, die einen Reisepaß vorläufig entzogen haben, veranlassen unverzüglich die Herbeiführung der Entscheidung über den zeitweiligen Paßentzug gemäß den §§ 8 und 10 Abs. 1, die innerhalb von 2 Wochen zu treffen ist.

Sonstige Bestimmungen

§ 14

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, Reisezahlungsmittel zu erwerben.

(2) Die Volkskammer beschließt jährlich über den Betrag an Reisezahlungsmitteln, der für die Bürger im Folgejahr bereitgestellt wird.

§ 15

(1) Für Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Die Regelung des § 14 Abs. 1 gilt für Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik — Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen — entsprechend.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Vorübergehend kann für Reisen an Stelle des Reisepasses der Personalausweis mit Visum oder einer dem Visum gleichgestellten Berechtigung verwendet werden.

Schlußbestimmungen

§ 17

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 30. November 1988 über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland (GBl. I Nr. 25 S. 271),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. März 1989 zur Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland (GBl. I Nr. 8 S. 119).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am elften Januar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Januar neunzehnhundertneunzig

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Gerlach